

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Satzung

§ 1

Das Setzen, Heben und Entfernen von Grenzsteinen im Gebiet der Stadt Marktbreit ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 09.07.1984
STADT MARKTBREIT
Schubert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 09.07.1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.1984 angeheftet und am 25.07.1984 wieder abgenommen.

Marktbreit, 25.07.1984
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle.